



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

1. Vorzeitiger Wahltag, am 24. Feber 2023:

Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit:	Wahlkartenwähler
III. Friesach - Rathaus - Wappensaal	9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1	17:00 - 20:00 Uhr	Nein

2. Wahltag, am 05. März 2023

Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit:	Wahlkartenwähler
I. Friesach - Stadtsaal	9360 Friesach, Stadtgrabengasse 5	07:00 - 15:00 Uhr	Ja
II. Friesach - MS Friesach Hemmland	9360 Friesach, Karl-Schönherr-Str. 7	07:00 - 15:00 Uhr	Ja
III. Friesach - Rathaus - Wappensaal	9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1	07:00 - 15:00 Uhr	Ja
IV. St. Salvator - Volksschule St.Salvator	9360 St.Salvator, Fürst-Salm-Straße 9	08:00 - 15:00 Uhr	Ja
V. Ingolsthal - Mehrzweckraum Ingolsthal	9361 St.Salvator, Ingolsthal 22	08:00 - 14:00 Uhr	Ja
VI. St. Salvator - Bezirksaltenheim	9361 St.Salvator, St. Johann 11	08:00 - 10:00 Uhr	Ja
VII. Zeltschach - ehem. Gemeindeamt	9360 Friesach, Zeltschach 11	09:00 - 15:00 Uhr	Ja
Fliegende Wahlkommision	9360 Stadtgrabengasse 5	09:00 - 12:00 Uhr	Nein

- Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
- Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in 50 Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
 - jede Art der **Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
 - jede **Ansammlung von Personen**,
 - das **Tragen von Waffen jeder Art**.
- Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 bestraft.

Kundmachung

angeschlagen am : 25.01.2023

abgenommen am : 06.03.2023



Für den Bürgermeister: